

Geld, das Familien zusteht

Themenübersicht

- Das Kind in der Arbeitnehmerveranlagung
 - Kinderfreibetrag
 - Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag
 - Unterhaltsabsetzbetrag
 - Mehrkindzuschlag
 - Erhöhte Topfsonderausgaben
- Spenden als Sonderausgaben
- Gratis-Zahnspange
- Handwerkerbonus
- Förderungen iZm dem Energieeffizienzgesetz

Kinder in der Arbeitnehmerveranlagung

- Kinderfreibetrag
- Außergewöhnliche Belastungen
- Mehrkindzuschlag
- Alleinerzieher, Alleinverdienerabsetzbetrag
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Erhöhte Topfsonderausgaben

Kinderfreibetrag

- Kinderfreibetrag beträgt jährlich EUR 220 sofern dieser nur von einem Elternteil geltend gemacht wird oder EUR 132 wenn beiden Eltern diesen geltend machen
- Voraussetzung: Bezug von Familienbeihilfe für mehr als 6 Monate im Veranlagungsjahr (unerheblich, welcher Elternteil Bezieher der Familienbeihilfe ist)
- Wenn Eltern getrennt leben Kinderfreibetrag zwingend aufzuteilen

Kinderfreibetrag

Beispiel (vereinfacht):			
Gehalt Vater:	2.200		
Gehalt Mutter:	950		
Jahreseinkommen Familie:	37.800		
Jahreseinkommen Vater:	26.400		
Jahreseinkommen Mutter:	11.400		
1 Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe			
(begünstigt besteuerte Sonderzahlungen sind nicht berücksichtigt)			

Kinderfreibetrag

	Möglichkeit 1		Möglichkeit 2		Möglichkeit 3	
	Vater	Mutter	Vater	Mutter	Vater	Mutter
Kinderfreibetrag	220	0	132	132	0	220
Steuerersparnis	95	0	57	48	0	80
Steuerersparnis gesamt	95		105		80	

Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag

- **Alleinverdienerabsetzbetrag:**
 - EUR 494 pro Jahr bei einem Kind, wenn Ehegatte oder eingetragener Partner geringere Einkünfte als EUR 6.000 erzielt und mindestens 6 Monate in gemeinsamen Haushalt
 - EUR 669 pro Jahr bei zwei Kindern
 - EUR 220 pro Jahr für jedes weitere Kind
- **Alleinerzieherabsetzbetrag:**
 - EUR 494 pro Jahr bei einem Kind, wenn mindestens 6 Monate im Jahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner lebend
 - EUR 669 pro Jahr bei zwei Kindern
 - EUR 220 pro Jahr für jedes weitere Kind

Unterhaltsabsetzbetrag

- Steuerpflichtigen, die für ein Kind den gesetzlichen Unterhalt leisten, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von EUR 29,20 monatlich zu
- Für ein zweites Kind beträgt der Unterhaltsabsetzbetrag EUR 43,80 monatlich
- Für jedes weitere Kind beträgt der Unterhaltsabsetzbetrag EUR 58,40 monatlich
- Gerichtsbeschluss nicht erforderlich, auch freiwillig geleisteter Unterhalt berechtigt zum Unterhaltsabsetzbetrag, wenn der Unterhalt zumindest in Höhe der Regelbedarfsätze geleistet wird.

Wirkung von Absetzbeträgen und Freibeträgen

- Absetzbeträge kürzen die Steuerbelastung direkt
 - Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag können auch als Negativsteuer gutgeschrieben werden
-
- Freibeträge kürzen Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer
 - Auswirkung hängt daher vom Höhe des Einkommens ab, oftmals keine Auswirkung auf Grund des zu geringen Einkommens

Mehrkindzuschlag

- Für das dritte und jedes weitere ständig im Bundesgebiet lebende Kind steht ein Mehrkindzuschlag in Höhe von EUR 20 pro Monat zu
- Voraussetzung: Gemeinsames Haushaltseinkommen von nicht mehr als EUR 55.000
- Antrag über Einkommensteuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung oder gesonderten Antrag (Formular E4)
- Mehrkindzuschlag wird über gesonderten Bescheid zuerkannt

Erhöhte Topfsonderausgaben

- Grundsätzlich „Topfsonderausgaben“ nur bis EUR 2.920 pro Jahr zu berücksichtigen
- Dieser Betrag erhöht sich
 - Um EUR 2.920, wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht
 - Um EUR 2.920, wenn mehr als sechs Monate gemeinsam mit Ehepartner oder eingetragendem Partner in gemeinsamen Haushalt und die Einkünfte des Partner geringer als EUR 6.000 betragen
 - Um EUR 1.460 bei mindestens 3 Kindern

Außergewöhnliche Belastungen iZm Kindern

- Außergewöhnliche Belastungen **mit Selbstbehalt:**
 - Krankheitskosten (ohne Behinderung)
- Außergewöhnliche Belastungen **ohne Selbstbehalt:**
 - Auswertige Berufsausbildung (solange Familienbeihilfe bezogen wird)
 - Kinderbetreuungskosten (bis Vollendung 10. Lebensjahr, max EUR 2.300 pro Jahr und Kind)
 - Kosten iZm Behinderung

Spenden als Sonderausgabe

- In Form von Geld oder Sachzuwendungen:
 - Spenden an Universitäten, Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste
 - Forschungsförderungsfonds des Bundes oder der Länder
 - Akademie der Wissenschaften
 - Sonstige juristisch selbständige Einrichtungen von Gebietskörperschaften, die im Wesentlichen mit Forschungs- und Lehraufgaben befasst sind

Spenden als Sonderausgabe

- Ausschließlich in Form von Geld:
 - Spenden an Körperschaften, die mildtätigen Zwecken dienen, Armut und Not bekämpfen, Katastrophenhilfe leisten, Umwelt- oder Tierschutz betreiben (Aufnahme in BMF-Liste erforderlich)
 - Spenden an Körperschaften, die Spenden für begünstigte Zwecke sammeln (Aufnahme in BMF-Liste erforderlich)
 - Spenden an Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände
- Nicht abzugsfähig sind Mitgliedsbeiträge und Beträge, denen eine Gegenleistung gegenüber steht (zB Eintritt Feuerwehrfest)

Spenden als Sonderausgabe

- Regionale Beispiele für begünstigte Spendeneempfänger:
 - Arbeitsvereinigung Sozialhilfe Kärnten (AVS)
 - HILFSWERK KÄRNTEN
 - Kärntner Caritasverband für Wohlfahrtspflege und Fürsorge
 - MOKI Kärnten-Mobilie Kinderkrankenpflege
 - RETTET DAS KIND – Kärnten
 - Österreichische Kinderfreunde, Landesverband Kärnten
 - Katholische Jungschar Österreichs (-> Sternsinger!)
- Liste auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar (www.bmf.gv.at)

Aktuell geplante Änderungen für Arbeitnehmer (ab 2016)

- Erhöhung des Absetzbetrags für Arbeitnehmer (ANAB/VAB) von EUR 345 auf EUR 400
- Negativsteuer bis EUR 400 möglich (Pensionisten bis EUR 110)
- Änderung des Steuertarifs
- Verdoppelung des Kinderfreibetrags
- Erhöhung der Familienbeihilfe
- Streichung der Topfsonderausgaben

Gratis-Zahnsperre

- Voraussetzungen:
 - medizinische Notwendigkeit der Behandlung
 - Fehlstellung des Grades IOTN 4 oder 5
 - 12. bis 18. Lebensjahr
 - Bei schweren Fehlstellungen frühkindliche Behandlung ab dem 6. Lebensjahr
- Antrag ist beim jeweiligen Sozialversicherungsträger zu stellen
- Behandlung durch Vertragsarzt des Sozialversicherungsträgers
- Bei Behandlung durch Wahlarzt anteilige Kostenerstattung
- Ab Juli 2015

Handwerkerbonus

- Förderung in Höhe von 20 % der in Rechnung gestellten Arbeitsleistung (inkl Fahrtkosten)
 - Maximal EUR 600 pro Förderungswerber, Wohneinheit und Kalenderjahr
 - Nur 1 Antrag pro Jahr möglich
 - Mindestens EUR 200 förderbare Kosten pro Rechnung, mindestens EUR 40 erwarteter Bonus pro Antrag
 - Anträge werden nach Einlangen bearbeitet
 - Gesamtfördermittel 2015: EUR 20 Mio (mehr als 33.333 Haushalte förderbar)

Handwerkerbonus

- Gefördert werden Maßnahmen in Zusammenhang mit der Sanierung, Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von im Inland gelegenen und für eigene Wohnzwecke genutzten Wohnraum
- Gefördert wird nur die Arbeitsleistung (kein Material)
- Arbeiten müssen von befugten Unternehmen erbracht werden
- Arbeiten müssen am 31. Dezember 2015 abgeschlossen sein (Förderperiode 2015)

Handwerkerbonus

- Antrag bei Bausparkassen zu stellen
- Rechnungen in Kopie beizulegen (Rechnungsdatum von 19.11.2014 bis 31.12.2015 zulässig)
- Überweisungsbeleg beilegen (Bar bezahlte Rechnungen sind nicht förderbar!)
- Meldezettel bzw Auszug aus Melderegister zum Nachweis der Nutzung des geförderten Objekts
- Antrag ist bis spätestens Ende Februar 2016 zu stellen
- Formulare: www.meinefoerderung.at

Handwerkerbonus

Beispiel: Sanierung eines Zimmers							
Rechnung Bodenleger			Rechnung Mahler			Rechnung Elektriker	
Material	2.000		Material	250		Material	250
Arbeitsleistung	750		Arbeitsleistung	400		Arbeitsleistung	150
Summe netto	2.750		Summe netto	650		Summe netto	400
Umsatzsteuer	550		Umsatzsteuer	130		Umsatzsteuer	80
Summe brutto	3.300		Summe brutto	780		Summe brutto	480
Gesamtkosten brutto		4.560					
Förderbare Leistungen		1.150					
davon 20 %		230					

Förderungen iZm mit dem Energieeffizienzgesetz

- Laut Energieeffizienzgesetz müssen Energieversorger in Abhängigkeit der gelieferten Energiemengen Energiesparmaßnahmen durchführen (2015 bis 2020)
- 40 % der Energieeffizienzmaßnahmen sind **in privaten Haushalten** oder im Mobilitätsbereich (öffentlicher Verkehr, sofern der Energieversorger im Nahverkehr tätig ist) durchzuführen

Förderungen iZm mit dem Energieeffizienzgesetz

- Angebote der Energielieferanten:
- KELAG:
 - Energieberatung
 - Förderungen für Investitionen (Wärmepumpen etc.)
- Energie Klagenfurt
 - Energie- und Förderberatung

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Krassniggstraße 36

9020 Klagenfurt

0463/512 820